

Bekanntmachung

Karlsruhe - Erneuerung Eisenbahnüberführung Mittelbruchstraße

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Die DB Netz AG hat die Planfeststellung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) für folgendes Bauvorhaben in Karlsruhe beantragt:
 - Die bestehende Eisenbahnüberführung wird abgebrochen und neugebaut.
 - Das neue Bauwerk wird aus 2 Halbrahmen bestehen. Es ist eine seitliche Herstellung mit Einschub von Süden und Norden geplant. Durch die Rahmenkonstruktionen entfallen die Stützen, die im Bestand die Fußgänger- und Radwege optisch von der Straße trennen.
 - Es wird eine Verschiebbahn bestehend aus einer tiefgegründeten Pfahlkopfplatte, die auch als Gründungsebene für das Rahmenbauwerk dient, hergestellt. Außerhalb des Bauwerks verbleibt die Verschiebbahn nach der Fertigstellung der Baumaßnahme im Boden.
 - Beidseitig der EÜ werden Randkappen ausgeführt. Auf der Kappe Nord wird eine Lärmschutzwand mit integriertem Handlauf verankert.
 - Zur Verlängerung des Randwegs werden Parallelfügel zur Bahn an der Nord- und Südseite angeordnet.
 - An den Portalen der Eisenbahnüberführung sind Flügelwände mit einer Länge von ca. 7 m parallel zur Mittelbruchstraße vorgesehen. Diese sind als Winkelstützwände, getrennt von den Rahmen, geplant. Die Gründung der Flügelwände erfolgt auf der tiefgegründeten Verschiebbahn.
 - Die Mittelbruchstraße ist unter der Eisenbahnüberführung mit einer lichten Weite von 11,0 m geplant. Die neue Fahrbahnbreite beträgt 6,50 m, die neuen Geh- und Radwege, die mittels Hochbordstein vom Fahrbahnbereich getrennt sind, weisen auf der Ostseite eine Breite von 4,90 m, auf der Westseite eine Breite von 5,10 m auf. Die Gradienten der Straße wird unter dem neuen Bauwerk, für die Einhaltung der lichten Höhe von 4,50 m, um ca. 0,30 m abgesenkt.
 - Zur Erneuerung der Eisenbahnüberführung sind Baustelleneinrichtungsflächen im direkten Umfeld erforderlich:

Die BE-Fläche 1 hat eine Größe von 3060 m² und befindet sich nördlich der zu erneuernden Eisenbahnüberführung auf der Seite des Tivoligebäudes. Sie wird für die Herstellung des nördlichen Bauwerks, zur Lagerung von Baustoffen, Oberbaumaterialien sowie für den Abtransport des alten Überbaus benötigt.

Die BE-Fläche 2 hat eine Größe von 1570 m² und befindet sich südlich der zu erneuernden Eisenbahnüberführung. Sie wird für die Herstellung des südlichen Bauwerks, zur Lagerung von Baustoffen, Oberbaumaterialien sowie für den Abtransport des alten Überbaus benötigt. Auf der BE-Fläche wird eine Rampe zum Gleisbereich aufgeschüttet.

Die BE-Fläche 3 hat eine Größe von 3800 m² und befindet sich südöstlich der Eisenbahnüberführung im Güterbahnhof. Sie wird als Zwischenlagerfläche sowie für die Trennung des Abbruchmaterials benötigt.

- Die Mittelbruchstraße wird für den Kfz-Verkehr während der Bauzeit ca. 15 Monate gesperrt. Naheliegende Umleitungsmöglichkeiten sind über die Unterführung der Ettlinger Straße vorgesehen.
 - Während der Baumaßnahme ist vorgesehen, die Unterführung für Fußgänger und Radfahrer soweit möglich aufrecht zu erhalten. Im Zeitraum des Rückbaus des Bestandsbauwerks und dem Einschub der Rahmenhälften ist der Durchgang für auch für Fußgänger und Fahrradfahrer nicht möglich.
 - Durch die Maßnahmen erfolgt ein Eingriff in den Naturhaushalt. Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen.
 - In der Bauphase kommt es zum Teil zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm sowie zu Erschütterungen.
 - Es ist eine Bauzeit für die Erneuerung der Eisenbahnüberführung von ca. 36 Monaten vorgesehen.
2. Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
 3. Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **07.06.2021 bis einschließlich 06.07.2021** bei der Stadt Karlsruhe, Stadtplanungsamt, Zimmer D 117, Lammstraße 7, 76133 Karlsruhe während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Zugang erfolgt über die Pforte des Rathauses am Marktplatz. Aufgrund der aktuellen Krisensituation wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme nur

nach vorheriger terminlicher Absprache mit Mitarbeitenden beim Stadtplanungsamt der Stadt Karlsruhe unter der Tel.-Nr. 0721/133-6151 oder per E-Mail: planverfahren@stpla.karlsruhe.de möglich ist. Für die Einsichtnahme sind die Vorgaben der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung sowie die diesbezüglichen Vorgaben im Rathausgebäude zu beachten.

4. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden und Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen (**Vereinigungen**), können

bis einschließlich **20.07.2021**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe oder bei der Stadt Karlsruhe Einwendungen gegen den Plan erheben oder Stellungnahmen zu dem Plan abgeben (**Einwendungsfrist**). Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen in diesem Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Ausschluss gilt nicht für ein Rechtsbehelfsverfahren.

Es wird gebeten, auf schriftlichen Einwendungen die volle Anschrift, das Aktenzeichen „17-3824.1-3/326“ sowie ggf. die Flurstücknummer(n) der betroffenen Grundstücke anzugeben.

5. Für das Anhörungsverfahren ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zuständig. Für die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig.

Es kann das Vorhaben ggf. mit Nebenbestimmungen – beispielsweise Schutzvorkehrungen – zulassen (Planfeststellungsbeschluss) oder den Antrag ablehnen.

6. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden rechtzeitige Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, den Vereinigungen sowie denjenigen, die sich geäußert haben, gegebenenfalls in einem Termin mündlich erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Vorhabenträger und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben,

werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

7. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
8. Hinweis:
Vom Beginn der Auslegung des Planes an können eine Veränderungssperre und Anbaubeschränkungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Kraft treten.
9. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter „Über uns / Abteilung 1 / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Aktuelle Planfeststellungsverfahren / Erneuerung Eisenbahnüberführung Mittelbruchstraße“ zugänglich gemacht.

Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei der o.g. Gemeinde ausgelegten Unterlagen.

10. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung“ abgerufen werden. Auf Wunsch werden diese Informationen vom Regierungspräsidium Karlsruhe in Papierform versandt.

Karlsruhe, den 28.05.2021

Im Auftrag
Bürgermeisteramt Karlsruhe